



**Satzung
des
„Schwimmverein
Bayreuth 1921 e.V.“**

Am Sportpark 5
95448 Bayreuth
www.svbayreuth.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schwimmverein Bayreuth von 1921 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Den im Absatz 1 genannten Zweck verfolgt der Verein durch
 - a) Hilfestellung beim Erlernen und der Ausübung der angebotenen Sportarten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - b) die Teilnahme an und die Durchführung von Sportwettkämpfen,
 - c) die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Verein fördert sowohl den Leistungs- als auch den Breitensport. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, oder sexualisierter Art ist. Hierzu werden präventive Maßnahmen ergriffen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
7. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

10. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit Vorname(n), Nachnamen, Geburts- bzw. früherer Namen, Geburtsdatum und der tatsächlichen Wohnanschrift erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

3. Über die Annahme des Antrags entscheidet ein vom Vorstand dazu beauftragtes Vorstandsmitglied. Über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand selbst. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben, wenn er den Antrag ablehnt.

4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs passives Wahlrecht.

5. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

6. Der erweiterte Vorstand kann Personen mit hervorragenden Verdiensten um den Verein zu Ehrenmitgliedern berufen. Diese sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

7. Der erweiterte Vorstand kann Vereinsvorsitzende nach Ausscheiden aus ihrem Amt für ihre hervorragenden Verdienste um den Verein zu Ehrenvorsitzenden berufen. Diese sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand verkürzt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane bzw. der Abteilungsleiter verstößt,
- d) wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Der Grund ist dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ehrenrat angerufen werden. Die Entscheidung des Ehrenrats ist abschließend.

5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und auf ihr das Wort zu ergreifen. Hierfür müssen die Mitglieder aber zumindest einmal Beitrag gemäß der Beitragsordnung gezahlt haben,
- b) die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierzu erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und
- d) den Ehrenrat anzurufen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b) die Vereinssatzung zu beachten und
 - c) Beiträge zu zahlen. Deren Höhe und Fälligkeit richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
3. Bei ihren sportlichen und außersportlichen Aktivitäten folgen die Mitglieder dem Gedanken des Fair Play. Sie unterwerfen sich hierbei den nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen. Die Mitglieder unterstützen nach Möglichkeit Anti-Doping-Kampagnen des Vereins, der sich bemüht, entsprechende Aufklärung zu betreiben. Bei Verstößen droht der Ausschluss.
4. Die Rechte und Pflichten können nicht übertragen werden.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein und in dessen Auftrag entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Hallenbadverwaltung

2. Der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten des Vereins einberufen. Dieser Vorstandsbeschluss muss alle notwendigen Rechte und Pflichten dieses Ausschusses festlegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahrs statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

2. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. § 5 Abs. 1 lit. a dieser Satzung findet Anwendung.

3. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes, des Kassierers, der Hallenbadverwaltung, der Rechnungsprüfer sowie der Abteilungsleiter,
- b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes, sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Wahl des Ehrenrates,
- d) die Festsetzung des Haushaltsplans (im Sinne von § 15 der Satzung),
- e) die Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen und
- f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie zusätzliche Umlagen bei begründetem Finanzbedarf,

h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf, z.B. wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Für Form und Frist der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die in Abs. 1 genannten Bestimmungen. In dringenden Fällen kann die Frist der Einberufung bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

6. Der Vorstand muss Anträge, die mit Frist von mindestens einer Woche schriftlich vorgelegt werden, auf die Tagesordnung setzen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form dem Vorstand vorgebracht werden, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

8. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Kassiers erfolgt geheim. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung offen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

9. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. § 18 ist zu beachten.

12. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

13. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte des Hallenbades und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Vereines dürfen den Posten des ersten und zweiten Vorsitzenden nicht bekleiden.

2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die jeweils vertretungsberechtigt sind. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden seine Vertretungsbefugnis ausüben darf. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € (bei Dauerschuldverhältnissen 10.000 € Jahresgeschäftswert) bedarf der Vorsitzende im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand. Die Zustimmung hierzu kann auch im Umlaufverfahren erfolgen, außer ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand widerspricht der Abstimmung im Umlaufverfahren.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl. Sie verlängert sich bis zur Neuwahl, falls diese erst nach Ablauf der Frist im Rahmen einer Mitgliederversammlung stattfindet, längstens jedoch 3 Jahre und 3 Monate. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt gewählte Vorstand die Aufgabe dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Tod

a) durch freiwilligen Rücktritt oder

b) durch Abwahl eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen einer Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen das bestehende Vorstandsmitglied stimmen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB festgestellt wird und dies spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde. § 8 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 2 der Satzung kommen nicht zur Anwendung.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erforderlich. Sollte der 1. Vorsitzende des Vereins vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheiden, übernimmt der 2. Vorsitzende die kommissarische Leitung des Vereins bis zur nächsten Möglichkeit einer Wahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Scheiden 1. und 2. Vorsitzender zeitgleich aus, muss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere,

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Erstellung des Haushaltsplanes im Sinne § 8 Abs. 4 lit. d und § 15 der Satzung.
- c) die Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung und
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der Abteilungen, dem Vorsitzenden der Hallenbadverwaltung bzw. einem Vertreter sowie einem Vereinsjugendleiter.
2. Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungen vom Vorstand berufen. Liegt kein übereinstimmender Vorschlag der Abteilungen vor, beruft der Vorstand nach Ermessen.
3. Der Vereinsjugendleiter wird vom Vorstand berufen. Der Vereinsjugendleiter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins im Vorstand.
4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand des Vereins in der Geschäftsführung. Er schlägt insbesondere die Erhebung der Mitgliedsbeiträge/Spartenbeiträgen nach Art und Höhe und der Zahlungsmodalitäten vor.
5. Für die Amtszeit gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag mindestens eines Mitglieds über Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
2. Der Ehrenrat hat einen Vorsitzenden und 2 Beisitzer. Es werden 2 Ersatzmitglieder gewählt, die in alphabetischer Reihenfolge in den Ehrenrat nachrücken, sollte ein Mitglied des Ehrenrates während der Amtszeit ausscheiden.
3. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Sie haben ihre Entscheidung unabhängig von den Interessen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes zu treffen.
4. Für Entscheidungen des Ehrenrates ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

5. Über Form und Inhalt der Anhörung des Streitfalls durch den Ehrenrat kann der Ehrenrat selbst entscheiden.
6. Beschlüsse des Ehrenrates werden schriftlich an die Betroffenen per Einschreiben weitergeleitet. Der Vorstand des Vereins ist vom Ehrenrat unverzüglich über Form, Inhalt und Ergebnis von Streitigkeiten zu informieren.

§ 12 Hallenbadverwaltung

1. Für den Betrieb des Hallenbades wird eine Hallenbadverwaltung gebildet. Die Hallenbadverwaltung führt alle mit dem Betrieb des Hallenbades zusammenhängenden laufenden Geschäfte, einschließlich der Personalentscheidungen und Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durch.
2. Dieser Ausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Vereins, dem Betriebsleiter des Hallenbades oder dessen Vertreter, sowie mindestens fünf bis höchstens neun weiteren, vom erweiterten Vorstand auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellenden Vereinsmitgliedern.
3. Die Hallenbadverwaltung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Betriebsleiter des Hallenbades und der 1. Vorsitzende des Vereins kann nicht Vorsitzender oder dessen Vertreter werden.
4. Der Vorsitzende der Hallenbadverwaltung und sein Vertreter sind für den in Abs. 1 genannten Zuständigkeitsbereich vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB. § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
5. Die Hallenbadverwaltung ist bei dem Abschluss von Rechtsgeschäften im Geschäftswert nicht beschränkt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 100.000 € ist dem Vorstand zu berichten.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe dieser Beschlüsse das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Der Vorstand beruft auf Vorschlag der Abteilungen die Abteilungsleitung gemäß § 10 Abs. 2. Eine Abberufung des Abteilungsleiters obliegt dem Vorstand.

§ 14 Aufzeichnung von Beschlüssen

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und der Hallenbadverwaltung sind schriftlich im Rahmen eines Protokolls abzufassen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

2. Soweit Beschlüsse sofort aufgezeichnet werden, sind sie im Anschluss an die Aufzeichnung zu verlesen. Andernfalls sind sie in der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs im Rahmen der Protokollgenehmigung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Protokolle aller Organe des Vereins mit Ausnahme des Ehrenrats sind dem Vorsitzenden zeitnah nach Erstellung und Unterzeichnung zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 15 Haushaltsplan

1. Für Einnahmen und Ausgaben wird vom Vorstand ein jährlicher Haushaltsplan aufgestellt, gemäß § 9 Abs. 6 lit. b. Die Mitgliederversammlung setzt den Haushaltsplan fest, gemäß § 8 Abs. 4 lit. d.
2. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch
 - a) die Mitglieds- und Spartenbeiträge,
 - b) die Einnahmen aus Vereinsvermögen und Veranstaltungen und
 - c) freiwillige Zuwendungen und Förderungen,
 - d) Einnahmen aus Kursen.
3. Über den Haushaltsplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer überwachen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Ihnen ist Einblick in alle Abrechnungen zu geben. Diese Überprüfung muss einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.
2. § 9 Abs. 3, 4 lit. a und 5 der Satzung gelten entsprechend. Allerdings ist nur eine Wiederwahl möglich. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bayreuth mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine rechtlich zulässige Regelung treffen, die dem Sinn und Zwecke der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, gilt das Gleiche.

§ 22 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.